

Vermeidung der Schlachtung von tragenden Rindern

Eine Initiative der Offensive Nachhaltigkeit des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes



www.offensive-nachhaltigkeit.de

Wir Bauern nehmen Tierschutz ernst

Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass es an Schlachthöfen vereinzelt (Anteil unter 1 %) zur Schlachtung hochtragender Rinder kommt. In diesen Fällen stirbt das ungeborene Kalb im Mutterleib aufgrund von Sauerstoffmangel. Neuere wissenschaftliche Studien weisen darauf hin, dass die Feten dabei im Mutterleib ab dem 6. Trächtigkeitsmonat Schmerzen und Leiden empfinden. Deshalb sollte aus Gründen des Tierschutzes eine Schlachtung hochtragender Rinder ausgeschlossen werden.

Die Rinderhalter des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes haben sich im Rahmen der WLV-Offensive Nachhaltigkeit dafür ausgesprochen, dieses Tierschutzproblem

entschlossen anzugehen und abzustellen. Alle Rinderhalter sind aufgerufen, jede betriebliche Möglichkeit zu nutzen, um eine Schlachtung hochtragender Rinder zu vermeiden.



Gesetzliche Vorgaben

Der Transport von hochtragenden Rindern zum Schlachthof ist europaweit verboten, wenn die Trächtigkeit zu mehr als 90 Prozent fortgeschritten ist.

Darüber hinaus ist es ab dem 1. September 2017 gesetzlich verboten, tragende Rinder, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zu schlachten bzw. zur Schlachtung abzugeben (Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz).

Das Verbot der Schlachtung gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres

- * nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist
- oder*
- * im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen.

Betriebe handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen die o.g. Vorgaben verstoßen und ein hochtragendes Rind zur Schlachtung abgeben.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

In diesem Fall hat der Tierarzt dem Tierhalter unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich dessen Voraussetzungen einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Die Bescheinigung ist vom Tierhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder

Beim Vorliegen einer Trächtigkeit ist grundsätzlich die Kalbung abzuwarten und ggf. ist das Muttertier bis zur Abkalbung entsprechend seines Gesundheitszustandes zu betreuen.

Vor einer Abgabe zur Schlachtung sind insbesondere folgende Tiere auf eine mögliche Trächtigkeit zu untersuchen und das Ergebnis ist zu dokumentieren:

- a. Alle weiblichen Tiere, die geschlechtsreif mit einem Bullen zusammen gehalten wurden.
- b. Alle weiblichen Tiere mit einem nicht eindeutigen Datum einer Besamung / Belegung.
- c. Alle positiv auf Trächtigkeit untersuchten Tiere, bei denen danach Brunstanzeichen festgestellt wurden.

Trächtigkeitsuntersuchung

Das Labor des LKV NRW bietet eine Trächtigkeitsuntersuchung aus der Milchprobe an. Probenahmesets halten die Außendienstmitarbeiter der MLP bereit. Die Kosten je Probe liegen zur Zeit bei 4,50 € zzgl. Umsatzsteuer.

*Weitere Informationen:
www.milchuntersuchung.de*

Methoden zur Feststellung der Trächtigkeit

Grundsätzlich sollte 6 bis 12 Wochen nach dem Belegen oder dem Decken eines Rindes eine Trächtigkeitsuntersuchung (TU) für Gewissheit über den Trächtigkeitsstatus sorgen.

Die Trächtigkeitsuntersuchung ist ein entscheidender Baustein im Herdenmanagement. Rinderhalter stehen dabei mehrere Methoden zur Verfügung, um die Trächtigkeit eines Rindes zu überprüfen/festzustellen. Dazu zählen insbesondere

- * die transrektale Trächtigkeitsuntersuchung durch den Besamungstechniker oder Tierarzt. Bei dieser Untersuchung kann die bisherige Tragezeit annäherungsweise abgeschätzt werden. Von erfahrenen Untersuchern kann ab etwa der 6.-7. Woche nach dem Belegen eine Trächtigkeit nachgewiesen werden.

- * die Ultraschall-Untersuchung. Bei der Untersuchung mittels hochauflösendem Ultraschallgerät kann mit einer 98%igen Sicherheit eine Trächtigkeit ab der 5. Woche nach dem Belegen festgestellt werden.
- * Bestimmung eines trächtigkeitsanzeigenden Stoffwechselproduktes (sog. PAG-Wert) in einer Blut- oder Milchprobe. Die Blut-/Milchserologische Untersuchung kann ab der 5. Woche (28. Trächtigkeitstag) erfolgen. Das Ergebnis gibt keinen Hinweis auf die Trächtigkeitsdauer.

Herausgeber

WLV - Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Tel.: 0251/4175-01 Fax: 0251/4175-136
E-Mail: info@wlv.de

Stand der Veröffentlichung: Oktober 2018

Das unternimmt der WLV konkret:

- * *Wir diskutieren das Thema mit allen Rinderhaltern in über 500 Ortsverbandsversammlungen*
- * *Wir verteilen Informationsflyer mit Handlungsempfehlungen über unsere Kreisgeschäftsstellen*
- * *Wir tauschen uns regelmäßig mit Schlachtunternehmen über Fallzahlen aus*